



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0018-16-8

=RSS-E 26/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Thomas Hartmann sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles 636/15 aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat per 19.1.2015 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, in welcher auch der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht eingeschlossen ist. Vereinbart sind die ARB 2015, welche auszugsweise lauten:

„§ 4 -Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

(1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie

aber nur, wenn der Rechtsschutzfall nach Beginn des Versicherungsschutzes (siehe § 7) und vor dessen Ende eingetreten ist. (...)

Der Rechtsschutzfall tritt ein: (...)

c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll; (...)

(5) In folgenden Fällen besteht kein Rechtsschutz:

Eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen haben, löst den Verstoß nach Absatz 1c) oder das Angebot nach Absatz 1 d) aus. (...) "

Der Antragsteller begehrte Rechtsschutzdeckung für eine Klage gegen die [REDACTED] aus einem Unfallversicherungsvertrag. Er hat am 12.5.2013 einen Unfall erlitten und diesen am 14.5.2013 der [REDACTED] gemeldet. Mit Schreiben vom 12.10.2015 habe die [REDACTED] die Ansprüche ungerechtfertigt abgelehnt.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 16.11.2015 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...)Nach den vereinbarten Rechtsschutzbedingungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Vertragsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsschutz ausgelöst hat.

In der gemeldeten Angelegenheit hat bereits die Willenserklärung bzw. Rechtshandlung vom 14.05.13 den Versicherungsfall ausgelöst. (...) "

In der Folge berief sich die Antragsgegnerin auch auf die Entscheidung des OLG Hamm vom 4.7.2014, 20 U 114/14.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 3.3.2016. Die Schadenmeldung an den Unfallversicherer löse den Rechtsschutzfall nicht aus, sondern sei grundsätzlich

unverfänglich. Die Erstattung einer ordnungsgemäßen Schadenmeldung allein stelle keine adäquat kausale Auslösung des Versicherungsfalles dar, die Bestimmung des § 4 der ARB sei, sollte sie im Sinne des Versicherers auszulegen sein, diesbezüglich für den Versicherungsnehmer gröblich benachteiligend und daher sittenwidrig.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 7.4.2016 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist aber in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Ausgehend von der Richtigkeit des Vorbringens des Antragstellers bei allseitiger rechtlicher Prüfung des Sachverhaltes ist Folgendes festzuhalten:

Das vertragliche Schuldverhältnis, nämlich der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag, weist eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten der EU auf, sodass nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) zu prüfen ist, welches Recht zur Anwendung kommt.

Artikel 6 und 7 der Rom I -Verordnung lauten auszugsweise:

„Artikel 6

Verbraucherverträge

(1) Unbeschadet der Artikel 5 und 7 unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer

beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt („Unternehmer“), dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer

a) seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder

b) eine solche Tätigkeit auf irgend einer Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet

und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien das auf einen Vertrag, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, anzuwendende Recht nach Artikel 3 wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

Artikel 7

Versicherungsverträge

(1) Dieser Artikel gilt für Verträge nach Absatz 2, unabhängig davon, ob das gedeckte Risiko in einem Mitgliedstaat belegen ist, und für alle anderen Versicherungsverträge, durch die Risiken gedeckt werden, die im Gebiet der Mitgliedstaaten belegen sind. Er gilt nicht für Rückversicherungsverträge. (...)

(3) Für Versicherungsverträge, die nicht unter Absatz 2 fallen, dürfen die Parteien nur die folgenden Rechte im Einklang mit Artikel 3 wählen:

- a) *das Recht eines jeden Mitgliedstaats, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Risiko belegen ist;*
- b) *das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;*
- c) *bei Lebensversicherungen das Recht des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherungsnehmer besitzt;*
- d) *für Versicherungsverträge, bei denen sich die gedeckten Risiken auf Schadensfälle beschränken, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, eintreten können, das Recht jenes Mitgliedstaats;*
- e) *wenn der Versicherungsnehmer eines Vertrags im Sinne dieses Absatzes eine gewerbliche oder industrielle Tätigkeit ausübt oder freiberuflich tätig ist und der Versicherungsvertrag zwei oder mehr Risiken abdeckt, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen und in unterschiedlichen Mitgliedstaaten belegen sind, das Recht eines betroffenen Mitgliedstaats oder das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers."*

Unbestrittenermaßen wurde, auch wenn der Antragsteller als Verbraucher zu beurteilen ist, zulässigerweise deutsches Recht vereinbart.

Daraus folgt aber, dass nach der Bedingungslage für die Frage der Auslegung der Bedingungen deutsches Recht heranzuziehen ist, soweit dem Antragsteller dadurch nicht der Schutz durch österreichische Verbraucherbestimmungen entzogen wird. Dies ist jedoch hier nicht der Fall.

Nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen § 4 Abs 5 besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die der Versicherungsnehmer vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen hat, den Versicherungsfall auslöst.

Zu Recht beruft sich die Antragsgegnerin daher darauf, dass nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen im dargelegten Sinne die Schadensmeldung vom 14.5.2013 den Versicherungsfall ausgelöst hat. Im Sinne des Urteils des Oberlandesgerichts Hamm vom 4.7.2014, 20 U 114/14, hat diese Schadensmeldung bereits den „Keim des Rechtskonfliktes“ in sich getragen. Durch eine Schadensanzeige oder einen Leistungsantrag eines Versicherungsnehmers wird der streitgegenständliche Versicherungsanspruch geltend gemacht und ein konkretes Konfliktpotential geschaffen (vgl. Prölls/Martin/Armbrüster, VVG28, § 4 ARB 2008, Rn 138).

Würde man den Sachverhalt nach österreichischem Recht beurteilen, so würde dies zu keiner anderen rechtliche Beurteilung führen, und zwar:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl. E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart sind (vgl. RS0117649, RSS-E 1/13 ua.). Diese sind im gegenständlichen Schlichtungsfall nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt die ARB 2007.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15). Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter

Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen, wobei Unklarheiten zu Lasten des Versicherers gehen.

Da die Vertragsparteien nach österreichischem Recht frei sind, den Versicherungsfall zu definieren und allfällige Ausschlüsse zu vereinbaren, würde auch ein derartiger Ausschluss, sollte er unter Zugrundelegung österreichischen Rechts vereinbart sein, wirksam sein.

Gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Dabei sind die die wechselseitigen Interessen der Vertragsparteien abzuwägen, nämlich das Interesse des Versicherungsnehmers an einem möglichst umfassenden Versicherungsschutz gegen Zahlung einer verhältnismäßigen Prämie einerseits, sowie das Interesse des Versicherers, Streitigkeiten auszuschließen, deren Ursachen schon vor Beginn des Versicherungsschutzes angelegt waren, und bei denen die Gefahr besteht, dass ein Rechtsschutzversicherungsvertrag gezielt im Hinblick auf die latent vorhandene Rechtsstreitigkeit abgeschlossen wird, andererseits . Nach Ansicht der Schlichtungskommission ergibt diese Interessenabwägung keine gröbliche Benachteiligung des Versicherungsnehmers im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 11. Mai 2016